

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren

Teilnehmerangaben:

REGION LUZERN WEST
Regionaler Entwicklungsträger
Menznauerstrasse 2
6110 Wolhusen

Kontaktangaben:

Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

152256

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Das AKV-Prinzip wird missachtet Nach sorgfältiger Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Verordnung zum Gesetz über den Feuer-schutz, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren, müssen wir mit Bedauern feststellen, dass hier in vielen Bereichen nicht nach dem AKV-Prinzip (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) gehandelt wurde. Zum Beispiel wird im Entwurf zur Verordnung aufgeführt, dass alleine das Feuerwehrintspektorat entscheidet, welches Fahrzeug angeschafft wird, hingegen die Ge-meinden 60% der Beschaffungskosten finanzieren müssen.	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Gesamtbetrachtung der Feuerwehraufgaben notwendig Wie im Vernehmlassungsentwurf aufgeführt, geht es bei den Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr primär um die Strassenrettung, also um Unterstützung der Polizei bei Verkehrsunfällen. Hier stellt sich die Frage, ist es richtig, dass die Feuerwehr die Polizei unterstützt? Zudem stellen wir fest, dass man auf nationaler Ebene von Schadenwehren spricht. Dieser Begriff zeigt auf, dass es in der Definition «Rolle und Aufgaben der Feuerwehren im Kanton Luzern» viele grundsätzliche Fragen zu klären gibt. Aus diesem Grunde ist es für uns falsch, nur in einem Teilbereich die Verordnung anzupassen. Es braucht eine gesamtheitliche Betrachtung der Aufgaben der Feuer- bzw. Schadenwehren. Ein wesentlicher Teil dieser Auslegeordnung muss auch die ergebnisoffene Klärung der Finanzierung dieser Aufgaben sein.	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Unrealistische Finanzierungsregelungen Die derzeit angedachte Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren erscheint uns nicht realistisch, da ein Grossteil der Kosten den Gemeinden auferlegt werden soll. Dies halten wir für problematisch, insbe-sondere weil lediglich 10% der Strassenrettungen auf Gemeinde- und Güterstrassen stattfinden. Die Mehrheit der Strassenrettungen finden auf den National- und Kantonsstrassen statt. Selbstverständlich sind wir wie Sie der Meinung, dass alle Gemeinden einen Anteil an die Kosten, welche Standortgemeinden von Stützpunktfeuerwehren zu tragen haben, mitfinanzieren sollen. Die Höhe, wie im vorliegenden Entwurf der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz betreffend Finanzie-rung vorgestellt, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dazu fehlt uns eine fachliche Begründung. Wir se-hen einen Höchstanteil der Beteiligung der Gemeinden von 10%. Insbesondere kleinere Gemeinden müssen - trotz der Feuerwehrrersatzabgabe von 6 Promille – die grundsätzlich spezialfinanzierte Feu-erwehr jährlich mit namhaften Beiträgen zusätzlich mit Steuerfranken finanzieren.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Sicherheit für die Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren Grössere oder spezialisierte Einsätze wie bei der Strassenrettung, Tunnelbränden oder Grossbränden erfordern oft spezielle Ausrüstung und Expertise, die nicht jede lokale Feuerwehr bereitstellen kann. Hier kommen Stützpunktfeuerwehren ins Spiel. Wir sehen es als Pflicht des Kantons, mit Leistungsvereinbarungen zwischen Stützpunktfeuerwehren und dem Kanton resp. Der Gebäudeversicherung zu regeln, welche Aufgaben und Dienstleistungen eine Stützpunktfeuerwehr im Auftrag des Kantons erbringt und wie diese finanziell abgegolten werden. Leistungsvereinbarungen zwischen Stützpunktfeuerwehren und dem Kanton schaffen eine klare und verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit. Der Kanton unterstützt somit die Stützpunktfeuerwehren durch finanzielle Mittel und stellt sicher, dass die nötige Ausrüstung sowie umfassende Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung stehen. Diese Vereinbarungen stärken die regionale Sicherheit, ermöglichen schnelle Reaktionen auf komplexe Einsätze und fördern eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton.</p> <p>Antrag 1: Leistungsvereinbarungen für alle Stützpunktfeuerwehren Im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und zur Optimierung des Schutzes der Bevölkerung beantragen wir, dass die Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen. Die Vereinbarung soll klar definierte Aufgaben, die Bereitstellung von Ressourcen sowie die finanzielle Unterstützung durch den Kanton regeln. Derzeit besteht lediglich ein Regierungratsbeschluss aus dem Jahr 2010, welcher die Finanzierung der Strassenrettungsstützpunkte definiert. Eine gegenseitige Leistungsvereinbarung, wie dies in anderen Bereichen Standard ist, ist auch hier erforderlich.</p> <p>Antrag 2: umfassende Revision des Kant. Gesetz über den Feuerschutz (FSG) Der Zweckartikel des Kant. Gesetz über den Feuerschutz (FSG) lautet gemäss §1 «Das Gesetz bestimmt die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Brandfällen». Zur Funktion der Stützpunktfeuerwehren steht im FSG unter §100 Absatz 2 «Die Stützpunktfeuerwehren können zur Hilfe im Strassenrettungsdienst aufgeboden werden». Wir interpretieren den erwähnten Absatz im Sinne einer «Kann-Formulierung» so, dass die Strassenrettung als eine für die Stützpunktfeuerwehren nicht zu erbringende zwingende Aufgabe ist. Diese Tatsache sowie die oben aufgeführten Überlegungen führen uns zur Überzeugung, dass eine grundlegende Überarbeitung des gesamten rechtlichen Rahmens, der die Aufgaben, die Finanzierung und die Zuständigkeiten der Feuerwehr regelt, erforderlich ist. Eine isolierte Anpassung der Verordnung ohne Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen und ordnungstechnischen Rahmenbedingungen ist unserer Meinung nach nicht zielführend. Wir sehen daher uns aus obengenannten Gründen und Ausführungen ausserstande, eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Verordnung abzugeben und stellen den Antrag, das Kant. Gesetz über den Feuerschutz (FSG) unmittelbar total zu revidieren.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erwartungen an eine umfassende Überarbeitung</p> <p>Wir erwarten, dass es bei der Diskussion um die Rettungsdienste nicht nur die Strassenrettungen durch die Feuerwehr, sondern der gesamte Rettungsprozess umfassend überdacht wird. Sind doch die Feuerwehren nicht nur bei der Strassenrettung, sondern auch bei anderen Ereignissen als erste involviert und im Einsatz. In diesem Zusammenhang ist für uns die ganzheitliche Betrachtung der Aufgaben der Feuerwehren erforderlich. Zudem soll auch eine Umbenennung der Feuerwehren (z.B. in «Schutz und Rettung» oder «allgemeine Schadenwehr») geprüft werden.</p> <p>Mit der Strassenrettung werden primär Leistungen zu Gunsten von Personen erbracht, die sich mit Motorfahrzeugen bewegen. Im Sinne einer verursachergerechten Finanzierung könnte die Finanzierung der Strassenrettungsgeräte via eine moderate Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern (z.B. um CHF 0.80/je Jahr und Fahrzeug) erfolgen. Wir regen an, diese Idee im Rahmen der von uns geforderten umfassenden Überarbeitung zu prüfen.</p>	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Eventual-Antrag</p> <p>Sollten Sie allenfalls die «Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren» entgegen unserem Antrag vorgängig der von uns geforderten Totalrevision ändern, stellen wir folgenden Eventual-Antrag: die gesamthafte Belastung sämtlicher Gemeinden für die Finanzierung der Strassenrettungsgeräte (Beschaffung, Betrieb, Unterhalt etc.) darf maximal 10% betragen.</p> <p>Begründung: lediglich 10% Strassenrettungen finden auf Gemeinde- und Güterstrassen statt.</p>	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Wir bitten Sie, unsere Anträge vertieft zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>- Anhang A</p>	
Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

Kanton Luzern
Ylfete Fanaj, Regierungsrätin
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingabe auch per E-Mitwirkung

Wolhusen, 19. September 2024

Änderung der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrte Frau Fanaj
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur «Änderung der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren» eine Stellungnahme abgeben zu können.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Das AKV-Prinzip wird missachtet

Nach sorgfältiger Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren, müssen wir mit Bedauern feststellen, dass hier in vielen Bereichen nicht nach dem AKV-Prinzip (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) gehandelt wurde. Zum Beispiel wird im Entwurf zur Verordnung aufgeführt, dass alleine das Feuerwehrenspektorat entscheidet, welches Fahrzeug angeschafft wird, hingegen die Gemeinden 60% der Beschaffungskosten finanzieren müssen.

Gesamtbetrachtung der Feuerwehraufgaben notwendig

Wie im Vernehmlassungsentwurf aufgeführt, geht es bei den Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr primär um die Strassenrettung, also um Unterstützung der Polizei bei Verkehrsunfällen. Hier stellt sich die Frage, ist es richtig, dass die Feuerwehr die Polizei unterstützt? Zudem stellen wir fest, dass man auf nationaler Ebene von Schadenwehren spricht. Dieser Begriff zeigt auf, dass es in der Definition «Rolle und Aufgaben der Feuerwehren im Kanton Luzern» viele grundsätzliche Fragen zu klären gibt. Aus diesem Grunde ist es für uns falsch, nur in einem Teilbereich die Verordnung anzupassen. Es braucht eine gesamtheitliche Betrachtung der Aufgaben der Feuer- bzw. Schadenwehren. Ein wesentlicher Teil dieser Auslegeordnung muss auch die ergebnisoffene Klärung der Finanzierung dieser Aufgaben sein.

Unrealistische Finanzierungsregelungen

Die derzeit angedachte Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren erscheint uns nicht realistisch, da ein Grossteil der Kosten den Gemeinden auferlegt werden soll. Dies halten wir für problematisch, insbesondere weil lediglich 10% der Strassenrettungen auf Gemeinde- und Güterstrassen stattfinden. Die Mehrheit der Strassenrettungen finden auf den National- und Kantonsstrassen statt.

Selbstverständlich sind wir wie Sie der Meinung, dass alle Gemeinden einen Anteil an die Kosten, welche Standortgemeinden von Stützpunktfeuerwehren zu tragen haben, mitfinanzieren sollen. Die Höhe, wie im vorliegenden Entwurf der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz betreffend Finanzierung vorgestellt, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dazu fehlt uns eine fachliche Begründung. Wir sehen einen Höchstanteil der Beteiligung der Gemeinden von 10%. Insbesondere kleinere Gemeinden müssen - trotz der Feuerwehersatzabgabe von 6 Promille – die grundsätzlich spezialfinanzierte Feuerwehr jährlich mit namhaften Beiträgen zusätzlich mit Steuerfranken finanzieren.

Sicherheit für die Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren

Grössere oder spezialisierte Einsätze wie bei der Strassenrettung, Tunnelbränden oder Grossbränden erfordern oft spezielle Ausrüstung und Expertise, die nicht jede lokale Feuerwehr bereitstellen kann. Hier kommen Stützpunktfeuerwehren ins Spiel. Wir sehen es als Pflicht des Kantons, mit Leistungsvereinbarungen zwischen Stützpunktfeuerwehren und dem Kanton resp. Der Gebäudeversicherung zu regeln, welche Aufgaben und Dienstleistungen eine Stützpunktfeuerwehr im Auftrag des Kantons erbringt und wie diese finanziell abgegolten werden. Leistungsvereinbarungen zwischen Stützpunktfeuerwehren und dem Kanton schaffen eine klare und verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit. Der Kanton unterstützt somit die Stützpunktfeuerwehren durch finanzielle Mittel und stellt sicher, dass die nötige Ausrüstung sowie umfassende Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung stehen. Diese Vereinbarungen stärken die regionale Sicherheit, ermöglichen schnelle Reaktionen auf komplexe Einsätze und fördern eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Antrag 1: Leistungsvereinbarungen für alle Stützpunktfeuerwehren

Im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und zur Optimierung des Schutzes der Bevölkerung beantragen wir, dass die Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen. Die Vereinbarung soll klar definierte Aufgaben, die Bereitstellung von Ressourcen sowie die finanzielle Unterstützung durch den Kanton regeln. Derzeit besteht lediglich ein Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 2010, welcher die Finanzierung der Strassenrettungsstützpunkte definiert. Eine gegenseitige Leistungsvereinbarung, wie dies in anderen Bereich Standard ist, ist auch hier erforderlich.

Antrag 2: umfassende Revision des Kant. Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Der Zweckartikel des Kant. Gesetz über den Feuerschutz (FSG) lautet gemäss §1 «Das Gesetz bestimmt die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Brandfällen». Zur Funktion der Stützpunktfeuerwehren steht im FSG unter §100 Absatz 2 «Die Stützpunktfeuerwehren können zur Hilfe im Strassenrettungsdienst aufgeboten werden». Wir interpretieren den erwähnten Absatz im Sinne einer «Kann-Formulierung» so, dass die Strassenrettung als eine für die Stützpunktfeuerwehren nicht zu erbringende zwingende Aufgabe ist. Diese Tatsache sowie die oben aufgeführten Überlegungen führen uns zur Überzeugung, dass eine grundlegende Überarbeitung des gesamten rechtlichen Rahmens, der die Aufgaben, die Finanzierung und die Zuständigkeiten der Feuerwehr regelt, erforderlich ist. Eine isolierte Anpassung der Verordnung ohne Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen und verordnungstechnischen Rahmenbedingungen ist unserer Meinung nach nicht zielführend. Wir sehen daher uns aus obengenannten Gründen und Ausführungen ausserstande, eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Verordnung abzugeben und stellen den Antrag, das Kant. Gesetz über den Feuerschutz (FSG) unmittelbar total zu revidieren.

Erwartungen an eine umfassende Überarbeitung

Wir erwarten, dass es bei der Diskussion um die Rettungsdienste nicht nur die Strassenrettungen durch die Feuerwehr, sondern der gesamte Rettungsprozess umfassend überdacht wird. Sind doch die Feuerwehren nicht nur bei der Strassenrettung, sondern auch bei anderen Ereignissen als erste involviert und im Einsatz. In diesem Zusammenhang ist für uns die ganzheitliche Betrachtung der Aufgaben der Feuerwehren erforderlich. Zudem soll auch eine Umbenennung der Feuerwehren (z.B. in «Schutz und Rettung» oder «allgemeine Schadenwehr») geprüft werden.

Mit der Strassenrettung werden primär Leistungen zu Gunsten von Personen erbracht, die sich mit Motorfahrzeugen bewegen. Im Sinne einer verursachergerechten Finanzierung könnte die Finanzierung der Strassenrettungsgeräte via eine moderate Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern (z.B. um CHF

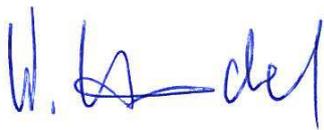
0.80/je Jahr und Fahrzeug) erfolgen. Wir regen an, diese Idee im Rahmen der von uns geforderten umfassenden Überarbeitung zu prüfen.

Eventual-Antrag

Sollten Sie allenfalls die «Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren» entgegen unserem Antrag vorgängig der von uns geforderten Totalrevision ändern, stellen wir folgenden Eventual-Antrag: die gesamthafte Belastung sämtlicher Gemeinden für die Finanzierung der Strassenrettungsgeräte (Beschaffung, Betrieb, Unterhalt etc.) darf maximal 10% betragen. Begründung: lediglich 10% Strassenrettungen finden auf Gemeinde- und Güterstrassen statt.

Wir bitten Sie, unsere Anträge vertieft zu prüfen und zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Wendelin Hodel, Präsident



Guido Roos, Geschäftsführer

Diese Stellungnahme wurde von einer ad-hoc Arbeitsgruppe erarbeitet, die aus folgenden Personen besteht:

- Daniel Bammert, Stadtammann Willisau
- Pius Hodel, Gemeindeammann Hergiswil
- Guido Iten, Gemeinderat Schötz
- Urs Lustenberger, Gemeinderat Zell
- Hans Peter, Ehemaliger Gemeinderat Finanzen, Luthern
- Stefan Süess, Gemeindeammann Flühli, Feuerwehr-Kommandant
- Herbert Wüest, Gemeinderat Pfaffnau
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST

Die Stellungnahme wurde von der Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST genehmigt.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST (RLW)
- Verbandsleitung der RLW
- Feuerwehrverband Kanton Luzern, Daniel Höde, Präsident
- Gebäudeversicherung Kanton Luzern, Dölf Käppeli
- Feuerwehrinspektor GVL, Marco Blättler
- Netzwerk NFA (Öffentliche Finanzen) der RLW
- Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der RLW
- Politnetz der RLW
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der RLW
- Nationalrätin und Nationalräte im Verbandsgebiet der RLW
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsident und Direktorin
- Verband Luzerner Gemeinden / VLG
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch